

Steuerliche Regelungen bei Homeoffice

## **Das bringt die Neuregelung ab 2021**

Seit April 2021 gibt es fürs Homeoffice einige steuerliche Begünstigungen. Erhalten Sie hier einen Überblick über die Neuregelungen, die für die Jahre 2021 bis 2023 gelten.

### **Kostenersatz des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin**

Die ArbeitgeberIn muss Ihnen die Arbeitsmittel zu Verfügung stellen. Erhalten Sie keine Arbeitsmittel, dann muss ein Kostenersatz gezahlt werden. Das gilt auch bei Ausgaben für Strom, Heizung, Internet etc.

Diese Kostenersätze können bis zu € 3,-- pro Arbeitstag im Homeoffice steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden, und das für maximal 100 Tage im Kalenderjahr. Das heißt, Sie können bis zu € 300,-- pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei bezahlt bekommen. Zahlt Ihnen ihre ArbeitgeberIn einen geringeren Satz, können Sie diesen für mehr als 100 Tage erhalten, solange der Kostenersatz insgesamt € 300,-- im Jahr nicht überschreitet

Ein Beispiel

- Sie arbeiten 150 Tage im Jahr im Homeoffice
- Ihre ArbeitgeberIn zahlt nur € 2,-- pro Homeoffice Tag
- Sie können für die gesamten 150 Tage den bezahlten Kostenersatz steuerfrei erhalten, da der Kostenersatz in Summe € 300,-- nicht übersteigt. ( $€ 2 \times 150 \text{ Tage} = € 300$ )

### **ACHTUNG**

Als Homeoffice-Tage gelten nur jene Tage, an denen die gesamte berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird. Wird die Homeoffice-Tätigkeit zum Beispiel durch eine Dienstreise unterbrochen, dann gilt der Tag nicht als Homeoffice-Tag.

### **Neue Werbungskostenregelung für das Homeoffice ab 2021**

#### **Kosten für das Arbeitszimmer und digitaler Arbeitsmittel**

Ab der Arbeitnehmerveranlagung 2021 werden Ihnen pro Arbeitstag im Homeoffice pauschal € 3,-- als Werbungskosten anerkannt. Das gilt für maximal 100 Tage im Jahr. Das heißt es werden pauschal bis zu € 300,-- im Jahr von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Mit diesen pauschalen Werbungskosten sind die Kosten für das Arbeitszimmer (Strom, Heizung, anteilige Miete, Internet, Telefon, Computer) abgegolten.

### **ACHTUNG**

Diese Homeoffice-Pauschale gilt erst ab der ArbeitnehmerInnenveranlagung 2021. Mit der Veranlagung 2020 kann es noch nicht beantragt werden.

Das Homeoffice Pauschale wird ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale anerkannt. Zahlt der/die Arbeitgeberin steuerfreie Kostenersätze, dann reduzieren die Kostenersätze das Homeoffice-Pauschale, dass als Werbungskostenpauschale anerkannt wird.

### Ein Beispiel

- 100 Tage gearbeitet im Homeoffice
- Das Homeoffice-Pauschale beträgt 100 Tage x € 3 = € 300,--
- Von der ArbeitgeberIn werden pro Homeoffice-Tag € 2,-- bezahlt, somit € 200,--
- Als Werbungskostenpauschale ohne Anrechnung wird der Differenzbetrag von € 100,-- als Homeoffice-Pauschale anerkannt.

### TIPP

Die ArbeitgeberIn muss mit dem Jahreslohnzettel auch die Anzahl der Homeoffice-Tage und die Höhe der steuerfreien Kostenersätze melden. Auf Basis dieser Daten erhält man mit der ANV das Homeoffice-Pauschale automatisch steuermindernd berücksichtigt. Die Arbeitnehmer müssen es sich daher nicht selbst ausrechnen und beantragen.

### Gibt es höhere tatsächliche Kosten im Homeoffice?

**Zum Beispiel:** Weil ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vorhanden ist oder ein Computer angeschafft wurde, der auch beruflich genutzt wird? Dann können die Kosten, die das Homeoffice-Pauschale bzw. die steuerfreien Kostenersätze übersteigen, zusätzlich als Werbungskosten absetzen. Diese zusätzlichen Beträge werden allerdings auf das Werbungskostenpauschale angerechnet.

### Beispiel

- Es wird 100 Tage im Jahr im Homeoffice gearbeitet aber es gibt dafür keine steuerfreien Kostenersätze.
- Es wurde ein Computer um € 750,-- angeschafft und es wird im Jahr für das Internet € 250,-- bezahlt,
- Beides wird zu 60% beruflich genutzt.
- Die Kosten für die digitalen Arbeitsmittel betragen daher € 600,-- (=750x60%+250x60%)
- Das Homeoffice-Pauschale beträgt 100 Tage x € 3 = € 300,--. Dieses wird ohne Anrechnung auf die Werbungskostenpauschale, automatisch berücksichtigt.
- Die verbleibenden € 300,-- der Kosten für digitale Arbeitsmittel können als Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale abgesetzt werden.

### ACHTUNG

Ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer liegt nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. Stellt der/die DienstgeberIn grundsätzlich ein Büro zu Verfügung und kann es vorübergehend wegen Corona genutzt werden, dann sind Kosten des Arbeitszimmers nicht absetzbar.

### Kosten für Schreibtisch und Bürosessel

Auch Büromöbel konnten bisher nur unter der Voraussetzung eines steuerlich absetzbaren Arbeitszimmers geltend gemacht werden. Nun gibt es die Möglichkeit die Kosten für

ergonomische Büromöbel, das sind insbesondere der Schreibtisch, Bürosessel und Beleuchtung steuerlich geltend zu machen. Anerkannt werden bis zu € 300,-- im Jahr. Voraussetzung dafür ist, dass im Jahr an mindestens 26 Tagen ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wurde.

Sind die Anschaffungskosten der Möbel höher als € 300,-- kann der übersteigende Betrag in das Folgejahr mitgenommen werden. In diesem Fall wird im darauffolgenden Jahr wieder ein Betrag bis zu € 300,-- als Werbungskosten anerkannt.

Voraussetzung ist aber, dass auch im Folgejahr, in dem die Kosten berücksichtigt werden, an zumindest 26 Tagen ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wird. Ein solcher Übertrag ist bis zum Jahr 2023 möglich.

Die € 300,-- für ergonomische Büromöbel stehen zusätzlich zum Homeoffice-Pauschale oder anderen Werbungskosten bis zu € 300,-- jährlich zu. In Summe sind daher bis zu € 600,-- pro Jahr als Werbungskosten für das Homeoffice möglich.

### **Was gilt für die ArbeitnehmerInnenveranlagung bis 2020'?**

#### **Kosten für ein Arbeitszimmer**

Für die Arbeitnehmerveranlagung 2020 gilt noch die Arbeitszimmerregelung. Anteilige Strom- und andere Betriebskosten können nur dann geltend gemacht werden, wenn ein steuerliches Arbeitszimmer vorhanden ist. Gibt es grundsätzlich ein Büro bei der ArbeitgeberIn und es wird nur wegen Corona von zuhause aus gearbeitet, sind diese Kosten nicht absetzbar.

#### **Kosten für digitale Arbeitsmittel**

Müssen Sie Ihren privaten PC oder Ihr privates Telefon nutzen, dann können die Kosten dafür abgesetzt werden. Auch Internetkosten können im Ausmaß der beruflichen Nutzung geltend gemacht werden.

#### **Kosten für Schreibtisch und Bürosessel.**

Bürosessel sind grundsätzlich nur für ein steuerliches Arbeitszimmer absetzbar. Allerdings umfasst die Neuregelung betreffend die Absetzbarkeit ergonomischer Büromöbel auch Anschaffungen im Jahr 2020.

Für die ArbeitnehmerInnenveranlagung 2020 können bis zu € 150,-- an Werbungskosten für ergonomisches Büromöbel (wie zum Beispiel Schreibtisch, Schreibtischsessel und Tischlampe) ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale geltend gemacht werden. Dafür müssen zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich im Homeoffice gearbeitet worden sein.

Insgesamt können für die Jahre 2020 und 2021 € 300,-- geltend gemacht werden. Werden mit der Arbeitnehmerveranlagung 2020 bereits € 150,-- geltend gemacht können für das Jahr 2021 auch nur € 150,-- abgesetzt werden. Wurden 2020 jedoch noch keine Möbel gekauft, sondern erst 2021, bleibt für die ArbeitnehmerInnenveranlagung 2021 der volle absetzbare Betrag von € 300,--

Sind die Anschaffungskosten höher als der maximale absetzbare Betrag, können Sie den übersteigenden Betrag in das Folgejahr mitnehmen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie auch im Folgejahr zumindest 26 Tage im Homeoffice verbracht haben.

### Beispiel

- Vanessa Müller hat im Jahr 2020 einen Bürostuhl um € 400,-- gekauft.
- € 150,-- davon kann sie 2020 absetzen.
- € 150,-- kann sie 2021 absetzen.
- Die verbleibenden € 100,-- kann sie im Jahr 2022 geltend machen.
- Voraussetzung ist, dass sie in allen Jahren zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet hat.

### TIPP

Haben sie sich bereits 2020 einen Bürosessel oder Schreibtisch gekauft, können Sie die Kosten dafür seit April 2021 in der Arbeitnehmerveranlagung mit dem **Formular L1 HO** geltend machen.

Haben sie Ihren „Steuerausgleich“ 2020 bereits gemacht und noch absetzbare Büromöbel? Dann können Sie die Büromöbel nachträglich geltend machen. Hierfür geben Sie auch das **Formular L1 HO** beim Finanzamt ab und dann erhalten Sie einen neuen Bescheid bei dem die Möbel steuerlich berücksichtigt werden.

### Steht mir das Pendlerpauschale während Homeoffice zu?

Gab es einen Anspruch auf Pendlerpauschale bereits vor dem Corona bedingten Homeoffice, dann gibt es diesen Anspruch im Homeoffice auch weiterhin bis 30.06.2021.

Ebenso steht für November und Dezember 2021 das reguläre Pendlerpauschale zu, auch wenn im Homeoffice gearbeitet wurde.

Für die Monate Juli bis Oktober 2021 und ab Jänner 2022 musste und muss tatsächlich im entsprechenden Ausmaß gependelt werden. Das volle Pendlerpauschale steht also nur dann zu, wenn an mindestens 11 Tagen im Monat gependelt wird.